

2) Nachdem entgegen den hiesigen Bürger und Färbermeister, Johann George Ripp, überhäuffter Schulden halber der Concurs erkandt und terminus ad liquidandum Credita am Dienstag den 24ten May a. c. anberaumer worden; Als werden alle und jede, so an besagtem Färbermeister Ripp einige Anforderung zu haben vermeinen, Krafft dieses peremptorie citirt und vorgeladen, um in termino liquidationis entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen und ihre Credita behörig zu liquidiren, als widrigens im Ausbleibungs-Fall der ohnsehlbahren präclusion zugewärtigen. Wer auch Lust hat das Kippische neu-erbaut-und räumliche Wohnhaus samt einer vollständigen Färberey, zu kauffen, derselbe kan sich bey dem Curatore bonorum, Rath's. Verwandten Wendroth alhier melden und sein Gebott thun. Wizenhausen den 21. Februar 1757.

Oberschultheiß, Burgermeister und Rath daselbst.

3) Demnach bey hiesigem Stadtgericht, in des Kaufmanns Steins Concurs-Sache ad liquidandum Credita terminus auf den 29. hujus sub præjudicio präclusionis anberahmt stehet; Als wird solches denen sämtlich-Steinischen Creditoribus zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekandt gemacht. Cassell den 3ten Martii 1757.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Nachdem in der Ragmännischen und Bauermeisterischen Concurs-Sache alius terminus auf den 21. April schiers-künftig anberamet worden; Als wird solches den sämtlichen Creditoribus hierdurch bekannt gemacht. Cassell den 3ten Martii 1757.

Fürstl. Hessisches Garaisons Kriegs-Gericht daselbst.

5) Nachdem über des Bürger und Garnhändler, Johann Henrich Pfeils, zu Homberg, Güther und Vermögen, wegen vieler darauf haftenden Schulden, der Concurs erkannt, und terminus liquidationis auf den 28. April a. c. anberahmt; Als werden alle und jede Creditores, welche an diesem Henrich Pfeil Forderung zu haben vermeinen, hiermit edicalliter & peremptorie dergestalt vorgeladen, daß sie auf bemeldten Tag, der ihnen zum iten 2ten und 3ten termino angesetzt, vor hiesigem Stadt-Gericht zu rechter Zeit entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Credita der Gebühr liquidiren und darauf was Rechtsens gewärtiget seyn, mit der Verwarnung, sie erscheinen alsdann oder nicht, daß sie sodann nicht weiter gehöret, sondern auf derer erscheinenden gebührendes Ansuchen W. R. ergehen soll. Homberg in Hessen den 7ten Martii 1757.

Burgermeister und Rath daselbst.

II. Sachen, so ausserhalb Cassell zu verpfachten seynd.

1) Nachdem die 3 jüngste Geschwistere von Klebert zu Schmalkalden, ihre alhier vor Cassell im Hellerwerder gelegene ehemalige Myselbuchische Wiese, so oben an die Lohse und darüber befindliche Brücke, auch an die Bögeholdische und Herrschaffel. Wiese stoßet, zu verpfachten gesonnen; Als kan derjenige, welcher solche in Pacht zu nehmen Lust hat, sich alhier bey dem Regierungs Procurator. und Advocato ordinario Suabedissen melden.

III. Sa